Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vwgh 1987/4/29 86/03/0005

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 29.04.1987

Index

90/01 Straßenverkehrsordnung

Norm

StVO 1960 §97 Abs4;

Rechtssatz

Eine Anordnung nach § 97 Abs 4 StVO erfordert nicht, dass der Verkehr konkret behindert sein muss, sondern es genügt die Möglichkeit einer Verkehrsbeeinträchtigung.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1987:1986030005.X03

Im RIS seit

29.04.1987

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, http://www.vwgh.gv.at

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at